

Oberbürgermeisterwahl und Bundestagswahl

Hinweise zur Sondersituation

1.) Was ist in den Wahllokalen zu beachten, wenn am 23.02.2025 die Bundestagswahl und die Oberbürgermeister-Stichwahl zusammenfallen:

- a) Auszählung der OB-Stichwahl erst, wenn Bundestagswahl komplett abgeschlossen ist.
- b) eigene Wahlurne für Bundestagswahl und eigene Wahlurne für OB-Stichwahl
- c) eigenes Wählerverzeichnis für Bundestagswahl und eigenes Wählerverzeichnis für OB-Stichwahl
 - Achtung: nicht jeder, der für die OB-Wahl stimmberechtigt ist, ist dies auch für die Bundestagswahl und umgekehrt (bei OB-Wahl dürfen beispielsweise Unionsbürger wählen – bei Bundestagswahl nicht, außerdem verschiedene Stichtage für die Anlegung des Wählerverzeichnisses, verschiedene Wahlrechtsvoraussetzungen)
Also bitte immer genau prüfen, ob ein Wahlrecht für die jeweilige Wahl besteht und Stimmzettel unbedingt erst einwerfen lassen, wenn der Haken im Wählerverzeichnis gesetzt wurde!!!
- d) Unterlagen für OB-Stichwahl haben grünen Farbton (Stimmzettel, Wahlscheine, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge)
- e) Bei Verpackung und Auflieferung klare Trennung zwischen den beiden Wahlen (bitte kein „Durcheinander“ aufliefern!)

2.) Unterschiede OB-Wahl und Bundestagswahl bei Urnenwahllokalen

- a) Wähler, die im Urnenwahllokal mit Wahlschein wählen wollen:
 - bei OB-Wahl muss der Wahlschein von der Stadt Ingolstadt ausgestellt sein
 - bei Bundestagswahl können auch Personen im Urnenlokal wählen, deren Wahlschein von einer anderen Gemeinde des Wahlkreises 215 ausgestellt wurde (bitte immer genau Anleitung Wahlscheinwähler checken – Version Bundestagswahl und abweichende Version OB-Wahl)
- b) Wenige Wähler im Urnenwahllokal
Die Wahlzentrale ist wegen einer eventuellen Zusammenlegung von Wahllokalen bei der Auszählung rechtzeitig zu verständigen
 - Grenze bei Oberbürgermeisterwahl: 50 Wähler
 - Grenze bei Bundestagswahl: 30 Wähler

3.) Unterschiede OB-Wahl und Bundestagswahl bei Briefwahllokalen

Wenn sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet, so ist dies kein Grund mehr für die Zurückweisung des Wahlbriefs.

Der Wahlbrief ist vielmehr zuzulassen. Bei der **OB-Wahl** ist die Vorgehensweise bei Nr. 2.5.1.3 der Niederschrift Briefwahl jetzt extra fixiert:

2.5.1.3 Weitere Wahlbriefe wurden beschlussmäßig behandelt und zugelassen, weil sich Stimmzettel außerhalb des weißen Stimmzettelumschlags befanden. Die Stimmzettel wurden mit einem Vermerk „lag außerhalb des Stimmzettelumschlags“ versehen, in den Wahlbriefumschlag gelegt, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen (zur Seite gelegt) und später der Niederschrift beigelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden entsprechend Nr. 3 behandelt. Die leeren weißen Stimmzettelumschläge wurden zusammen mit den gültigen Stimmzettelumschlägen in die Urne eingelegt und nach Öffnung der Urne entsprechend Nr. 3 (leere Stimmzettelumschläge = ungültig) behandelt.

Bei der Bundestagswahl sind diese Fälle in der Niederschrift nicht extra beschrieben. Das Wahlamt empfiehlt aber auch hier die bei der OB-Wahl vorgeschriebene Vorgehensweise.

4) Unterschiede OB-Wahl und Bundestagswahl bei Urnenwahllokalen und Briefwahllokalen

a) Bei der Bundestagswahl gibt es bei 4. der Niederschrift Zwischensummen für statistische Zwecke.

Es soll u.a. statistisch aufgeschlüsselt werden,
- ob Erst- und Zweitstimme für gleiche Partei vergeben wurde oder nicht
- wie viele bedenkliche Stimmzettel es gab (Beschlussfassung)
- wie viele ungekennzeichnete Stimmzettel es gab.

Vgl. hierzu Übersicht zur jeweiligen Wahl Stapelbildung bei Urnenwahl und Stapelbildung bei Briefwahl

b) Unterschiede bei Stapelbildung bei Ergebnisfeststellung

Unterschiede bei der Ergebnisermittlung (siehe jeweilige Niederschrift, jeweilige Übersicht Stapelbildung).